

Amtsblatt der Gemeinde Kirchanschöring

Nr. 2020-13

Zeitung Nr.

vom

Bekanntmachung

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Widmung (Art. 6 BayStrWG) zum öffentlichen Feld- und Waldweg (Art. 53 Nr.1 BayStrWG)**

1. Widmung eines öffentlichen Feld- und Waldweges

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchanschöring hat in seiner Sitzung am 20.03.2020 beschlossen, folgenden öffentlichen Feld- und Waldweg zu widmen:

Weg am Moosfeld auf FI-Nr. 135

Der Weg auf FI-Nr. 135, Gemarkung Kirchanschöring beginnt an der Abzweigung von der Leobendorfer Straße bei FI-Nr. 132/8 (Nähe BÜ) und endet beim Anwesen Reschberger FI-Nr. 138 an der östlichen Gemeindegrenze mit einer Streckenlänge von 1.158,46 m. Der Weg ist nicht ausgebaut.

Träger der Straßenbaulast für nichtausgebaute Feld- und Waldwege sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte)

2. Widmung eines öffentlichen Feld- und Waldweges

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchanschöring hat in seiner Sitzung am 20.03.2020 beschlossen, mit Zustimmung der Anlieger folgenden Feld- und Waldweg zu widmen:

Weg Stocket (Hof in Richtung Hinterberg)

Der Weg auf FI-Nr. 2516; 1492; 2519 und 2540, Gemarkung Kirchanschöring beginnt an der Abzweigung von der GV-Straße Pölln-Hof bei FI-Nr. 2515, führt über den OBAG-Werkskanal, an diesem in südöstlicher Richtung entlang und endet beim Eschelbacher Graben auf FI-Nr. 2540 mit einer Streckenlänge von 553,60 m. Der Weg ist nicht ausgebaut.

Träger der Straßenbaulast für nichtausgebaute Feld- und Waldwege sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München (Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kirchanschöring, 08.05.2020
Gemeinde Kirchanschöring

Hans-Jörg Birner
Erster Bürgermeister